

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück
Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 1 / 1990
Seiten 1 - 20

Osnabrück, den
9. 02. 1990

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

x = Buchter nicht erfasst

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Ordnung für die Elektronische Datenverarbeitung und die zentrale Einrichtung "Rechenzentrum" der Universität Osnabrück (in der Fassung des Beschlusses des Gesamtsenats der Universität Osnabrück vom 29.11.1989)	1 ✓
Benutzungsordnung für das Raster-Elektronenmikroskop und die Zusatzeinrichtungen (REM) gem. §§ 105 Abs. 2, 102 NHG und gem. § 6 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität und der Fachhochschule Osnabrück über die gemeinsame Nutzung des Raster-Elektronenmikroskops (Beschuß des Senats der Fachhochschule Osnabrück vom 10.01.1990; Beschuß des Senats für den Standort Osnabrück der Universität Osnabrück vom 24.01.1990)	5 ✓
Änderung der Ordnung für das "Audio-visuelle Medienzentrum" der Universität Osnabrück für den Standort Osnabrück (Beschuß des Senats für den Standort Osnabrück der Universität Osnabrück am 24.01.1990)	10 ✓

Ordnung der Arbeitsgruppe "Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern" (Beschluß des Senats für den Standort Vechta vom 17.01.1990)	11
Vertrag zwischen Städtische Bühnen Osnabrück GmbH und Universität Osnabrück (unterzeichnet am 08.12.1989)	13
Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich Naturwissenschaften, Mathematik der Universität Osnabrück, Standort Vechta, und der Fakultät für Biologie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (unterzeichnet am 24.11.1989)	15
Abkommen über die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen der Universität von Costa Rica und der Universität Osnabrück (unterzeichnet am 05.12.1989/19.01.1990)	17
Vereinbarung über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachgebiet Entwicklungspsychologie im Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück und dem Institut für Hygiene des Kindes- und Jugendalters Berlin (DDR) (unterzeichnet am 07.12.1989 / 31.01.1990)	19

O r d n u n g

für die Elektronische Datenverarbeitung und die zentrale Einrichtung

"Rechenzentrum" der Universität Osnabrück

§ 1

Rechenzentrum

- (1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 105 NHG. Es erbringt Dienstleistungen gemäß § 107 Abs. 1 NHG.
- (2) Dem Rechenzentrum werden entsprechend § 107 Abs. 1 Satz 1 NHG alle organisationseinheitenübergreifenden EDV-Geräte und EDV-Anlagen zugeordnet.
- (3) Soweit EDV-Anlagen und EDV-Geräte nicht dem Rechenzentrum zugeordnet sind, werden die notwendigen Bestimmungen in den Ordnungen der jeweiligen Organisationseinheiten unter Beachtung der Beschlüsse der EDV-Kommission getroffen.

§ 2

Leiter des Rechenzentrums

- (1) Das Rechenzentrum hat einen Leiter gemäß § 107 Abs. 3 NHG. Sein Stellvertreter wird im Senat aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Rechenzentrums bestellt. Hierfür macht der Präsident im Benehmen mit dem Leiter des Rechenzentrums und der EDV-Kommission einen Vorschlag.

- (2) Der Leiter des Rechenzentrums führt die laufenden Geschäfte selbständig nach Maßgabe dieser Ordnung. Er vertritt das Rechenzentrum. § 82 Abs. 1 Satz 1 NHG bleibt unberührt. Er verantwortet seine Geschäftsführung gegenüber dem Präsidenten, der EDV-Kommission und dem Senat entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung.
- (3) Der Leiter des Rechenzentrums ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Rechenzentrums; sein Vorgesetzter ist der Präsident.
- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Rechenzentrums wird durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung geregelt, die der Präsident im Benehmen mit der EDV-Kommission in Kraft setzt; der Leiter des Rechenzentrums kann dem Präsidenten einen Vorschlag unterbreiten.
- (5) Der Leiter des Rechenzentrums unterrichtet den Präsidenten und die EDV-Kommission regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten im Bereich des Rechenzentrums. Er erstattet dem Senat einmal jährlich schriftlich Bericht.

§ 3

EDV-Kommission

- (1) Für alle Angelegenheiten, welche die elektronische Datenverarbeitung der Universität Osnabrück betreffen, wird gemäß § 80 Abs. 2 NHG eine Kommission des Gesamtsenats für elektronische Datenverarbeitung (EDV-Kommission) eingerichtet.
- (2) Die EDV-Kommission besteht gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 3 2. Halbsatz NHG aus vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Studenten und einem Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. § 80 Abs. 5 NHG findet mit § 46 Abs. 4 Satz 1 NHG in der Weise Anwendung, daß die Amtszeit des studentischen Vertreters ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre dauert. Die Amtszeit ist an die des Senats gebunden.

- (3) Der Leiter des Rechenzentrums ist beratendes Mitglied gemäß § 47 Abs. 5 NHG. Der EDV-Kommission gehört mit beratender Stimme ebenfalls der Vizepräsident am Standort Osnabrück und ein von der Fachhochschule Osnabrück zu benennender Vertreter an. Der Datenschutzbeauftragte ist berechtigt, an allen Sitzungen der EDV-Kommission teilzunehmen.

§ 4

Aufgaben der EDV-Kommission

- (1) Die EDV-Kommission hat unter anderem folgende Aufgaben:
1. Beratung des Senats und des Präsidenten in allen Fragen, die die elektronische Datenverarbeitung in der Universität betreffen.
 2. Erarbeitung eines mittel- und langfristigen EDV-Konzeptes der Universität sowie dessen regelmäßige Fortschreibung auf Vorschlag des Leiters des Rechenzentrums.
 3. Stellungnahme und Festlegung von Prioritäten zu den EDV-Investitionsanmeldungen der Organisationseinheiten.
 4. Stellungnahme zu den EDV-Investitionsbeschaffungsanträgen der Organisationseinheiten.
 5. Entgegennahme und Beratung der regelmäßigen Berichte des Leiters des Rechenzentrums.
- (2) Die EDV-Kommission führt im Auftrag des Senats die Aufsicht über das Rechenzentrum. Sie kann dem Präsidenten Vorschläge für Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben des Rechenzentrums unterbreiten.

Sie berät auf Vorschlag des Rechenzentrumsleiters

- den Haushaltsplan des Rechenzentrums,
- die Struktur- und Entwicklungsplanung des Rechenzentrums,

- die langfristige Personalplanung des Rechenzentrums,
- Stellenbesetzungen im höheren und gehobenen Dienst des Rechenzentrums,
- Verteilung und ggf. Kontingentierung der Leistungen des Rechenzentrums, insbesondere der Betriebsmittel.

Die EDV-Kommission erarbeitet auf der Grundlage ihrer Beratungen Beschlußempfehlungen an den Senat.

(3) Die EDV-Kommission erarbeitet im Auftrag des Senats Entwürfe für

- eine Benutzungsordnung des Rechenzentrums,
- Richtlinien für die Abrechnung der Dienstleistungen des Rechenzentrums.

§ 5

Sitzungen der EDV-Kommission, Geschäftsstelle

- (1) Die EDV-Kommission tagt in der Regel zweimal in jedem Semester. Auf Antrag von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder oder auf Wunsch des Senats ist sie vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Im übrigen findet die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück Anwendung.
- (2) Der Leiter des Rechenzentrums unterstützt den Vorsitzenden der EDV-Kommission bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Rechenzentrum nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der EDV-Kommission wahr und besorgt die Protokollführung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Benutzungsordnung für das Raster-Elektronenmikroskop und die Zusatzeinrichtungen (REM) gem. §§ 105 Abs. 2, 102 NHG und gem. § 6 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung

§ 1

Inanspruchnahme von REM

- (1) Die Universität Osnabrück und die Fachhochschule Osnabrück haben eine gemeinsame Betriebseinheit Raster-Elektronenmikroskop errichtet. Für diese gilt die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Fachhochschule Osnabrück gem. § 2 Abs. 6 NHG vom 29.01.1985. Die Inanspruchnahme von REM richtet sich nach § 6 dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Die Leistungen, die REM anbietet, werden in geeigneter Weise bekanntgegeben. Diese Leistungen stehen den in § 2 genannten Nutzungsberechtigten zur Verfügung und sind in sparsamer, wirtschaftlicher, dem Zweck angemessener Weise zu nutzen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Zur Nutzung von REM sind Mitglieder und Angehörige der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Universität und der technisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Fachhochschule, die jeweils der Gruppe der Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören, berechtigt. Die Absicht der Nutzung ist dem Leiter REM formlos anzuzeigen.
- (2) Im übrigen kann Einzelpersonen im Rahmen des Beantragungsverfahrens nach § 3 ein Nutzungsrecht eingeräumt werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der Leistungen von REM (Benutzungserlaubnis) ist schriftlich beim Leiter von REM zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Art, Umfang und Dauer der Nutzung;
 2. Angaben und ggf. Nachweise über einschlägige Kenntnisse des Nutzungsberechtigten;
 3. Angaben über Zusatzkosten, die über die Kosten des laufenden Betriebes hinausgehen (Personal, Sachkosten) und ihre Finanzierung.
- (2) Der Leiter von REM kann die Benutzungserlaubnis einschränken, widerrufen oder nicht erteilen, wenn ein Nutzungsberechtigter gegen die Verwaltungsvereinbarung oder gegen die Ordnung verstößt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis ist zu befristen. Sie erlischt, wenn die Frist abgelaufen und keine Verlängerung erteilt worden ist. Darüber hinaus erlischt sie, wenn der Nutzungsberechtigte dies dem Leiter von REM schriftlich mitteilt bzw. wenn er aus der Universität oder der Fachhochschule Osnabrück ausscheidet.
- (4) Alle Nutzer bestätigen durch Unterschrift Kenntnis von der Benutzerordnung zu haben und verpflichten sich diese zu beachten.

§ 4

Betriebliche Vorschriften

- (1) Für den Aufenthalt in den Räumen von REM und für die Benutzung der Haupt- und Nebenanlagen sind die Bedienungsanleitungen, die allgemeinen Sicherheitsvorschriften und die Vorschriften der Hausordnung (Öffnungszeiten, Schlüssel) zu beachten.
- (2) Jeder Fachbereich (FB) bzw. jede Arbeitsgruppe (AG) benennt bei erstmaliger Benutzung einen verantwortlichen Mitarbeiter, der in Zukunft die aus diesen FB/AG kommenden Nutzer des Rasterelektronenmikroskops in seine Bedienung einweist. Diese Person ist gleichzeitig für eine erste Begutachtung von auftretenden Störungen oder Schäden verantwortlich, bevor diese ggfs. an Elektroniker und Leiter sowie Stellvertreter REM weitergemeldet werden.
- (3) Schadens- und Störungsmeldungen
- zuerst immer an zuständigen und verantwortlichen Mitarbeiter des jeweiligen FB/AG.

- falls Störung nicht sofort behebbar, Benachrichtigung des Leiters u. Stellvertreters REM. Diese gilt auch, wenn parallel evtl. schon andere Personen (z.B. Elektroniker) mit der Schadensbehebung beauftragt worden sind.
 - Am jeweils betroffenen Gerät ist zur Information der nachfolgenden Nutzer eine kurze Nachricht mit Angaben zur entsprechenden Störung, Namen und Datum zu hinterlassen.
- (4) Alle Benutzer müssen sich in das Benutzerbuch eintragen. Hier sind neben der Nutzungszeit auch evtl. auftretende Störungen, Schäden, Katodenwechsel etc. zu vermerken. REM bewahrt Nachweise über die Benutzung und Nutzungsunterlagen 4 Jahre lang auf. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (5) Nach Abschluß der Arbeiten ist das Mikroskop in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen (s. ausliegende Kurzbedienungsanleitung).
- (6) Katodenwechsel dürfen jeweils nur die Verantwortlichen aus der Arbeitsgruppe (und erst nach vorheriger Einweisung), andere Benutzer nur nach ausdrücklicher Genehmigung durchführen. Näheres siehe ausliegende Kurzbedienungsanleitung.
- (7) **Benutzungszeiten**
Lehrveranstaltungen am Rasterelektronenmikroskop erhalten Priorität vor allen anderen Nutzungsarten (Forschung, auch Diplom-, Doktorarbeiten etc). Beabsichtigte Lehrveranstaltungen sind dem Leiter REM zu melden. Blockpraktika sollen maximal 1 Woche halbtägig und fortlaufende Kurse 1/2 Tag pro Woche und Semester dauern. Der Umfang aller Lehrveranstaltungen soll während des Semester 30%, in der vorlesungsfreien Zeit 10% der zur Verfügung stehenden Zeit nicht überschreiten.

Forschungsarbeiten

- Die FB We/FH und FB V/Uni erhalten Prioritäten, an denen sie bevorzugt das REM benutzen können. FB We: Mo, Di, Mi nachmittags; FB V: Mi vormittags, Do, Fr. Notwendige Anpassungen bei Terminschwierigkeiten sind möglich.

- Die Prioritäten erlöschen für den Vormittag jeweils um 9.00 Uhr und den Nachmittag um 14.00 Uhr, wenn bis dahin das Mikroskop nicht benutzt wird.
 - Wenn das Gerät unbenutzt ist, kann jeder andere das Mikroskop benutzen, der zuvor die erforderliche Einweisung erhalten hat.
 - Es wird zunächst darauf verzichtet, umfangreiche Nutzerpläne im Voraus (z.B. für je 1 Wo.) zu erstellen. Bei erkennbarem Bedarf können nach Abstimmung im GAREM Benutzerpläne eingeführt werden.
- (8) Das Land Niedersachsen haftet für REM im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es haftet grundsätzlich nicht für fehlerhafte Benutzungsergebnisse, für die Zerstörung oder Beschädigung von Benutzungsunterlagen, für die Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Prioritäten.
- (9) Auftragsarbeiten gegen Entgelt oder für Personen/Institutionen außerhalb beider Hochschulen sind anzeigepflichtig. Die zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden durch den Leiter von REM festgelegt.
- (10) In keinem Falle dürfen ohne Zustimmung und Kenntnis des Leiters von REM physikalische Eingriffe in die Geräte vorgenommen werden. Ausgenommen sind Umbauten mit den vorhandenen Zusatzeinrichtungen. Nach Abschluß der Arbeiten ist die vorherige Art der Geräteeinrichtung wieder herzustellen.

§ 5

Mißbräuchliche Benutzung

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die für die Arbeit mit REM geltenden Richtlinien und Bestimmungen einzuhalten. Bei Mißbrauch der Haupt- oder Teilanlagen bzw. bei einem groben Verstoß gegen die für die Benutzung geltenden Richtlinien und Bestimmungen kann der Leiter von REM verfügen, daß der Nutzungsberechtigte ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die gemeinsame Betriebseinheit des REM und die ihm zugeordneten Bediensteten von allen Rechten und Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Dies gilt nicht in den Fällen der Haftung des Landes Niedersachsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Verbrauchsmaterial

- (1) Die Kosten für das übliche Verbrauchsmaterial tragen die Nutzungsberechtigten selbst.
- (2) Für Leistungen, die den üblichen Rahmen überschreiten, können zusätzliche Entgelte erhoben werden; dies legt der Leiter von REM fest und teilt sie auf Anfrage mit.

§ 7

Kostenfestsetzung

- (1) Grundlage für die Bemessung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Betriebsunterlagen des REM. Anhand dieser Unterlagen setzt der Leiter von REM die Kosten fest. Die Kostenfestsetzung wird dem Nutzungsberechtigten zugestellt. Grundsätzlich sind Benutzungsentgelte auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung ergebnislos oder fehlerhaft durchgeführt wurde. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Fehler auf REM zurückgeht und das Benutzungsentgelt nicht unerheblich wäre.
- (2) Der Leiter von REM bewirtschaftet die von der Fachhochschule, Fachbereich Werkstofftechnik, und von der Universität, Fachbereich Biologie/Chemie, zugewiesenen Ausgabemittel im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 6 (3) der Verwaltungsvereinbarung. Für Angehörige des Fachbereichs Biologie/Chemie und des Fachbereichs Werkstofftechnik bzw. deren Arbeitsgruppen werden die Betriebskosten von den einzubringenden Mitteln des Sockelbetrages bestritten. Anderen Benutzern werden die Betriebskosten fallweise anhand der aufgelisteten Betriebsstunden auf der Grundlage üblicher Stundensätze angerechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen amtlichen Bekanntmachung beider Hochschulen in Kraft.

Änderung der Ordnung für das "Audio-Visuelle Medienzentrum" der Universität
Osnabrück für den Standort Osnabrück

In Abänderung des Senatsbeschlusses vom 14.11.1984 hat der Senat für den Standort Osnabrück auf seiner 8. Sitzung am 24.01.1990 beschlossen, daß sich die AVMZ-Kommission künftig wie folgt zusammensetzt:

4 Professorinnen/Professoren

1 Studentin/Student

1 wiss. Mitarbeiterin/Mitarbeiter

1 Mitarbeiterin/Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der o. a. Ordnung (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 4/1986) ist daher wie folgt zu ändern:

(2) Die Senatskommission für das AVMZ besteht gem. § 80 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz NHG aus 7 Mitgliedern (4/1/1/1).

ORDNUNG DER ARBEITSGRUPPE

Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

§ 1

(1) Der Senat für den Standort Vechta der Universität Osnabrück errichtet am Standort Vechta eine fachbereichsübergreifende Arbeitsgruppe (§ 104 NHG). Diese erhält die Denomination "Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern".

(2) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind:

Prof. Dr. Jürgen Baurmann
Prof. Dr. Hans-Jürgen Feurich
Prof. Dr. Hartmut Hacker
Prof. Dr. Alwin Hanschmidt
Dr. Holger Morawietz
apl. Prof. Dr. Eberhard Ockel
Akad. Dir. Werner Raffke
Prof. Dr. Hans Seemann
Prof. Dr. Jürgen Sieg
Dr. Günter Warnken
Prof.in Dr. Hildegard Wiegmann
Prof.in Hannelore Wacker

Weitere Regelungen zur Mitgliedschaft siehe § 7.

(3) Die Arbeitsgruppe wird innerhalb der Universität und gegenüber Dritten durch einen Vorstand vertreten. Der Vorstand wird gemäß § 101 Abs. 3 NHG gewählt.

(4) Die Mitglieder am Standort Vechta arbeiten gemäß § 55 NHG (Professorinnen/Professoren) bzw. § 65 (wiss. und künstl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) in der Arbeitsgruppe mit.

(5) Über Regelungen bezüglich des Lehrangebots entscheiden gem. § 95 (2) NHG die zuständigen Fachbereiche. Die arbeitszeitrechtlichen Regelungen finden Anwendung.

§ 2

(1) Die Arbeitsgruppe hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern am Standort Vechta durch eine schulbezogene erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Forschung und durch spezifische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- b) Semesterweise Planung eines Angebots von Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern sowie erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Kolloquien, in Absprache mit der gemeinsamen Kommission für Lehrausbildung gem. § 100 Abs. 2 Ziffer 1 NHG.

- c) Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Kultusminister, der Schulverwaltung, dem NLI, anderen Lehrerausbildenden Hochschulen und Hochschulstandorten sowie Trägern der Erwachsenenbildung,
 - d) Herausgabe von Informationsschriften, Lehrmaterialien und Untersuchungen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
 - e) Organisation von Service-Leistungen,
 - f) Entwicklung von Forschungskonzepten.
- (2) Der Senat beschließt innerhalb von 2 Jahren darüber, welche endgültige Organisationsform die Arbeitsgruppe haben soll. Hierfür kann die Arbeitsgruppe Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) geschäftsführende(n) Leiterin/Leiter (§ 101 (4) NHG).

§ 4

Der Senat beschließt über die Finanzierung der Arbeitsgruppe auf deren Antrag.
Die Finanzierung der Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern erfolgt nach Bedarf im Einvernehmen mit den zuständigen Landesdienststellen.

§ 5

Die geplanten Veranstaltungen sollen in der Regel am Standort Vechta durchgeführt werden. Der Arbeitsgruppe werden dazu angemessene Dienst-, Arbeits- und Veranstaltungsräume zugewiesen.

§ 6

Soweit sich die Aufgaben der Arbeitsgruppe mit Aufgaben des ZpB, des ZfW sowie der GKL berühren, wird sie von diesen unterstützt.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe steht allen interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Standort Vechta der Universität offen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe kann erworben werden. Über den Antrag entscheidet die Arbeitsgruppe mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe endet, wenn die Mitgliedschaft zur Universität erlischt oder das Mitglied anzeigt, daß es nicht mehr in der Arbeitsgruppe mitarbeiten will. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Arbeitsgruppe.

§ 8

Diese Ordnung tritt nach der Beschlußfassung im Senat für den Standort Vechta am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

V e r t r a g

zwischen

Städtische Bühnen Osnabrück GmbH und Universität Osnabrück

Am 01. Februar 1990 findet zum ersten Mal in Zusammenarbeit zwischen dem Osnabrücker Symphonieorchester der Städtische Bühnen Osnabrück GmbH und der Universität Osnabrück eine Veranstaltung unter dem Titel

"Komponistenbegegnung"

statt. Gast wird der Komponist György Ligeti sein.

Für diese Veranstaltung sowie die Fortführung der Kooperation haben sich die Kooperationspartner auf folgende verfahrens- und verwaltungstechnische Grundsätze geeinigt:

(1)

Die Leitung des Osnabrücker Symphonieorchesters sowie die für die Veranstaltung verantwortlichen Mitarbeiter der Universität Osnabrück gewährleisten sich gegenseitigen Informationsaustausch über alle veranstaltungsrelevanten Daten, Fakten und Planungen.

(2)

Zur Durchführung der Veranstaltung stellt die Universität Osnabrück die Aula der Universität im Schloß auf deren Kosten zur Verfügung. Zur Veranstaltung gehören die dafür notwendigen Proben, die Aufführung des jeweiligen Werkes und das daran anschließende Gespräch.

(3)

Es ist jeweils eine Veranstaltung pro Spielzeit vorgesehen. Die Universität Osnabrück erklärt sich bereit, bis zu maximal zwei Veranstaltungen pro Spielzeit kooperativ zu begleiten.

(4)

Die durch die "Komponistenbegegnung" vorzustellenden Künstler werden von der Städt. Bühnen Osnabrück GmbH eingeladen. Das Honorar sowie sonstige damit zusammenhängende Kosten trägt die Städt. Bühnen Osnabrück GmbH. Ebenso trägt die Städt. Bühnen Osnabrück GmbH die Kosten für die teilnehmenden Musiker des Osnabrücker Symphonieorchesters.

(5)

Werbeplakate, Programmhefte sowie Eintrittskarten werden von Studenten und Mitarbeitern der Universität in Absprache mit der Leitung des Osnabrücker Symphonieorchesters gestaltet und auf Kosten der Universität Osnabrück gedruckt.

(6)

Die Universität legt jeweils vor dem Beginn des Vorverkaufs die Besucherkapazität der Aula fest. Die Universität sowie die Städt. Bühnen Osnabrück GmbH erhalten je ein zu bestimmendes Kartenkontingent für den Verkauf.

(7)

Der Vorverkauf im Theater wird über die Theaterkasse geregelt. Den Vorverkauf in der Universität und die Vorstellungskasse übernimmt die Universität. Einlaßkontrolle und Saalaufsicht während der Veranstaltung liegen in der Verantwortung der Universität.

(8)

Das der Universität überlassene Kartenkontingent wird am ersten Werktag nach der Veranstaltung mit der Theaterkasse abgerechnet.

(9)

Das gesamte Eintrittsentgelt steht der Städt. Bühnen Osnabrück GmbH zu. Karten werden zu einem Einheitspreis abgegeben, Ermäßigungen sind ausgeschlossen.


Für die Veranstaltung am 01.02.1990 wird der Eintrittspreis auf DM 15,-- festgesetzt. Für künftige Veranstaltungen ist der Eintrittspreis einvernehmlich neu festzulegen.

Sollte der Universität die Finanzierung ihrer vereinbarten Pflichten nicht in vollem Umfang möglich sein, kann bei der Städt. Bühnen Osnabrück GmbH ein Antrag auf Teilung bei den Einnahmen gestellt werden. Über die Gewährung eines Anteils an der Einnahme entscheidet die Geschäftsführung der Städt. Bühnen Osnabrück GmbH im Rahmen deren Geschäftsordnung.

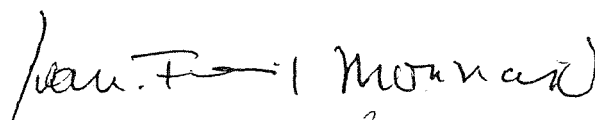
Osnabrück, den 08.12.1989

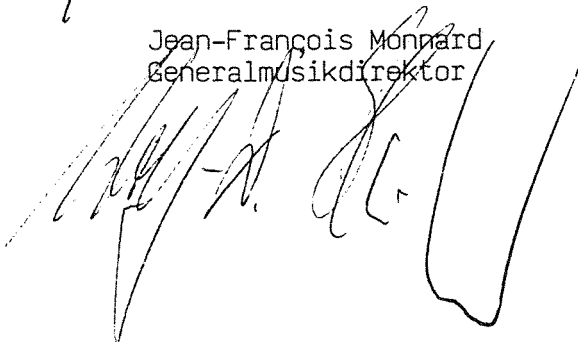
Universität Osnabrück

Städt. Bühnen Osnabrück GmbH


Prof. Dr. Manfred Herbstmann
Präsident




Jean-François Monnard
Generalmusikdirektor



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen dem

Fachbereich Naturwissenschaften, Mathematik der Universität
Osnabrück, Standort Vechta

und

der Fakultät für Biologie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań.

Unter Bezug auf das am 11. Juni 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit schließen der Fachbereich Naturwissenschaften, Mathematik der Universität Osnabrück, Standort Vechta und die Fakultät für Biologie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, den folgenden Kooperationsvertrag.

§ 1

Trägerschaft

- /1/ Der obengenannte Fachbereich der Universität Osnabrück, Standort Vechta sowie die Fakultät für Biologie der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań verabreden hiermit, die bereits bestehenden Kontakte zu vertiefen und als Träger Forschungsprojekte in der Bodenbiologie gemeinsam zu betreiben.
- /2/ Beide Einrichtungen bemühen sich, eine funktionsfähige Partnerschaft in der Forschung anzustreben und durch Austausch von Wissenschaftlern und evtl. Studenten zu fördern. Beide Einrichtungen sichern einander zu, sich über die wesentlichen Forschungsprogramme und deren Ergebnisse jederzeit zu informieren und entsprechende Publikationen auszutauschen.

§ 2

Organisation

Die Organisationsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der an gemeinsamen Forschungsprojekten arbeitenden Wissenschaftlern richten sich nach dem Hochschulverfassungs- und Landesrecht jeder der beiden Universitäten.

Beiden Einrichtungen informieren sich über die an der Zusammenarbeit beteiligten Wissenschaftler und halten die Information auf dem laufenden Stand.

Formen der Zusammenarbeit

- /1/ Es werden regelmäßig die Zeitschriften "Badania fizjograficzne nad Polską Zachodnią" und die "Osnabrücker Naturwissenschaftlichen Mitteilungen" ausgetauscht.
- /2/ Beide Einrichtungen sagen einander nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Haushaltsmittel zu, da mindestens einmal jährlich in jeder der beiden Universitäten ein Wissenschaftler der jeweils anderen Universität einen den gemeinsamen Forschungsgegenstand betreffenden Gastvortrag /Kurzaufenthalt/ hält. Beide Einrichtungen bemühen sich zudem, einen regelmäßigen Wissenschaftler-austausch durch die Gewährung von Gastdozenturen /Aufenthalt für mindestens einen Monat/ für Wissenschaftler der jeweils anderen Universität zu ermöglichen. Die Gastuniversität trägt die Kosten des Aufenthaltes.
- /3/ Beide Einrichtungen bemühen sich, in Zukunft auch den Austausch von Studenten der Biologie höheren Semesters zu ermöglichen. Es wird eine gegenseitige Gebührenfreistellung /Studentenwerk/Studentschaft usw./ vereinbart.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Vortrag tritt nach Unterschriftsleistung durch die jeweiligen Leiter der entsprechenden Einrichtungen beider Universitäten in Kraft. Er wird über einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen. Er ist jährlich kündbar bei Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5

Der Vertrag ist in zwei Exemplaren in deutscher und in polnischer Sprache abgefaßt worden. Die deutsche und die polnische Fassung des Vertrages sind identisch und haben die gleiche Verbindlichkeit. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar in beiden Sprachen.

Poznań, den 24. November 1989.

R. Ehrnsberger

Prof. Dr. Rainer Ehrnsberger
Prodekan
Fachbereich Naturwissenschaften

Z. Bogucki

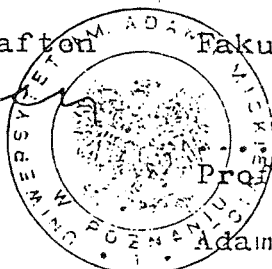
Doz. Dr. hab. Zdzisław Bogucki
Dekan
Fakultät für Biologie

H. Horstmann

Prof. Dr. Horstmann
Präsident
Universität Osnabrück

J. Strzelczyk

Prof. Dr. hab. Jerzy Strzelczyk
Prorektor
Adam-Mickiewicz-Universität



ABKOMMEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IN DER FORSCHUNG ZWISCHEN
DER UNIVERSITÄT VON COSTA RICA UND DER UNIVERSITÄT
OSNABRÜCK; BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

WIR

die Universität Osnabrück im folgenden als die Universität Osnabrück bezeichnet/vertreten durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Manfred Horstmann, und die Universität von Costa Rica im folgenden als die Universität von Costa Rica bezeichnet/vertreten durch ihren Rektor Dr. Luis E. Garita Bonilla, einigen uns auf die Aussagen und Bestimmungen des folgenden Abkommens:

IN ANBETRACHT des gemeinsamen Interesses und des Bedarfs beider Institutionen die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Psychologie im allgemeinen und der Entwicklungspsychologie im besonderen zu fördern und weiterzu/entwickeln.

VERABREDEDEN WIR hiermit folgendes:

ERSSENS:

Beide Seiten stimmen zu, eine wissenschaftliche Kooperationsbeziehung im Bereich der Forschung einzugehen. Der Zweck dieser wissenschaftlichen Zusammenarbeit ist es, gemeinsame Forschungsprojekte auf der kulturvergleichenden Ebene zu fördern, um zu einem besseren Verständnis der frühen Kindheit beizutragen.

Zweitens:

Beide Seiten werden regelmäßig Publikationen sowie Informationen über Forschungsvorhaben und über den aktuellen Stand der Forschungsprojekte austauschen.

Drittens:

Beide Seiten werden konkrete Arbeitspläne entwickeln, die das vorliegende Abkommen in Kraft treten lassen. Beide Seiten werden sich schriftlich bezüglich der gemeinsamen Aktivitäten informieren.

Viertens:

Die Vertreter der Institutionen werden sein: Der Direktor des "Instituto de Investigaciones Psicológicas" für die Universität von Costa Rica, und der Dekan des Fachbereiches für Psychologie für die Universität Osnabrück, Bundesrepublik Deutschland.

Fünftes:

Das Inkrafttreten dieses Abkommens impliziert keine finanziellen Verpflichtungen der beiden Institutionen zueinander. Die Art der gegenseitigen Unterstützung und die Art der Finanzierung der Forschungsprogramme oder Forschungsaktivitäten werden verabredet und schriftlich von beiden Seiten vor Beginn des Projektes oder jeder einzelnen Aktivität festgelegt.

SECHSVENS:

Dieses Abkommen wird auf 3 Jahre festgelegt und wird bei gegenseitiger Zustimmung erneuert. Beide Seiten haben das Recht von diesem Abkommen zurückzutreten, und zwar mittels einer schriftlichen Benachrichtigung der anderen Seite mindestens sechs Monaten im voraus.

SIEBENS:

Die Zweifel oder Uneinigkeiten, die als Resultat dieses Abkommens aufkommen könnten, werden schriftlich und in gegenseitigem Einvernehmen gelöst.

In diesem Sinne unterschreiben

Dr. Luis Garita
Rektor der
Universität von
Costa Rica
San José, Costa Rica
Datum: 5/12/89

Prof. Dr. Manfred Horstmann
Präsident der Universität
Osnabrück, Bundes Republik
Deutschland
Datum: 19.1.1990



V e r e i n b a r u n g

über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachgebiet Entwicklungspsychologie am Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück (BRD) und dem Institut für Hygiene des Kindes- und Jugendalters Berlin (DDR)

1. Gegenstand

Auf der Grundlage vorliegender Vereinbarung wird eine funktionsfähige Partnerschaft zur Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Kleinkindforschung angestrebt.

2. Partner

Als Partner des Fachgebietes Entwicklungspsychologie am Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück (BRD) wird Frau Prof. Dr. Heide K e l l e r benannt.

Im Rahmen des Institutes für Hygiene des Kindes- und Jugendalters ist Frau Dr. Lieselotte A h n e r t federführend.

3. Formen

Die Durchführung von Forschungsprojekten erfolgt auf der Grundlage gemeinsam konzipierter Untersuchungen, die sowohl in der BRD, als auch in der DDR, durchgeführt werden.

Dazu gehören ebenfalls die Durchführung gemeinsamer Seminare, Tagungen und der Austausch von Wissenschaftlern und Studenten. Ferner wird der Austausch von Dokumentationen, Bibliographien und wissenschaftlichen Veröffentlichungen angestrebt.

4. Zielsetzung.

Die angestrebte wissenschaftliche Zusammenarbeit dient dem Ziel, die Entwicklung von Kleinkindern (0 - 3 Jahre) unter unterschiedlichsten sozial-politischen Bedingungen zu erforschen; insbesondere im Hinblick auf eine vielfältige Gestaltung von Mutter-Kind-Beziehungen, sowie der unterschiedlichen Möglichkeiten der institutionellen Betreuung von Kleinkindern außerhalb der Familie.

5. Publikationen

Die Publikationen von Ergebnissen der gemeinsamen Forschungsprojekte werden in Form von gemeinschaftlichen Veröffentlichungen in nationalen und internationalen Fachorganen angestrebt. Die Publikation von Ergebnissen bedarf der Zustimmung der beteiligten Wissenschaftler.

6. Zusammenarbeit

Die vorliegende Vereinbarung wird auf 4 Jahre begrenzt bei bestehender Möglichkeit der Verlängerung um weitere 4 Jahre mit Einverständnis beider Partner.

Art und Umfang der Zusammenarbeit in konkreten Forschungsprojekten werden gesondert durch fachspezifische Themen sowie deren Laufzeiten, beteiligte Wissenschaftler ect, ausgewiesen.

Fixierung der Aufgaben und Darstellung der Ergebnisse sollten dabei 1/2jährlich erfolgen.

7. Finanzierung

Jeder Partner trägt die Kosten, die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallen. Darüber hinaus wird die Anwerbung von Mitteln Dritter zur Durchführung von Projekten angestrebt.

8. Internationale Beziehungen

Die Partner werden sich gegenseitig dabei behilflich sein, Kontakte zu jeweiligen Partnerinstitutionen herzustellen. Es wird ebenfalls angestrebt, Partnerinstitute zur Kooperation an gemeinsamen Forschungsprojekten zu gewinnen.

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Für den Fachbereich Psychologie
der Universität Osnabrück (BRD)

Für das Institut für Hygiene
des Kindes- und Jugendalters,
Berlin (DDR)

T. Güde-Pelle
Prof. Dr. M. Tücke-Bressler
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Fachbereich 8 (Psychologie)
Heger-Tor-Wall 12
D-4500 OSNABRÜCK
Telefon 0541/608-4404
31.01.1990



Jens-Uwe Weibull
OMR Prof. Dr. sc. med. G. Niebsch
Direktor
1020 Berlin
Köpenicker Straße 91